

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art103 Abs4;

StVO 1960 §96 Abs6;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §4;

ÜberwachungsgebührenV 1965 idF 1984/064;

Rechtssatz

Zur Erlassung des Gebührenbescheides nach § 4 Abs 1 des Überwachungsgebührengesetzes ist die Behörde zuständig, die die Überwachung bewilligt oder angeordnet hat. Ist diese Behörde eine Bundesbehörde, ist von ihr die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung, BGBl Nr. 113/1965 idFBGBl Nr. 64/1984, anzuwenden, ist sie eine Landesbehörde, hat sie die (jeweilige) Landes- und Gemeinde-Überwachungsgebührenverordnung anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030088.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at